



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
153. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2013

Inhalt

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 1 Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) 2

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 2 Satzung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln 2
Nr. 3 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln 2
Nr. 4 Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsgewerke im Erzbistum Köln 3
Nr. 5 Bekanntmachung über die Wiederholung der Wahl der Mitarbeitervertreter des Erzbistums Köln zur Regional-KODA und des Wahlzeitraumes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 4
Nr. 6 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V. (KODA-KBwDK) 4
Nr. 7 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Servatius, Köln-Ostheim, Zu den Heiligen Engeln, Köln-Ostheim im Dekanat Köln-Deutz, Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck 4
Nr. 8 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, St. Rochus und Hl. Dreifaltigkeit im Stadtdekanat Düsseldorf, Seelsorgebereich Derendorf/Pempelfort 6
Nr. 9 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Hedwig, Bonn, St. Aegidius, Bonn-Buschdorf, St. Antonius, Bonn-Dransdorf, St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Bernhard, Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus, Bonn-Tannenbusch im Dekanat Bonn-Nord, Seelsorgebereich Im Bonner Nordwesten 7
Nr. 10 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Im Bonner Nordwesten 8
Nr. 11 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Martinus, Kerpen, St. Albanus und Leonhardus, Kerpen-Manheim im Dekanat Kerpen, Seelsorgebereich Kerpen-Südwest 9
Nr. 12 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Chrysanthus und Daria, Haan, und St. Nikolaus, Haan-Gruiten im Dekanat Hilden, Seelsorgebereich Haan/Gruiten 10
Nr. 13 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen, St. Joseph, Hamm im Dekanat Altenkirchen, Seelsorgebereich Westerwald 12
Nr. 14 Änderung der Urkunde vom 07.11.2008 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz-Jesu, Wuppertal-Elberfeld, St. Michael, Wuppertal-Elberfeld, Christus-König, Wuppertal-Elberfeld, und St. Maria Hilf, Wuppertal-Dönberg 12
Nr. 15 Änderung der Urkunde vom 18.09.2009 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Suitbertus, Heiligenhaus, und St. Ludgerus, Heiligenhaus 13
Nr. 16 Änderung der Urkunde vom 15.09.2009 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jacobus, Hilden, St. Konrad von Parzham, Hilden und St. Marien, Hilden 14
Nr. 17 Änderung der Urkunde vom 15.09.2009 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Radevormwald, und St. Josef, Radevormwald 14

- Nr. 18 Neustrukturierung der Seelsorgebereiche = Pfarreien St. Marien und St. Servatius (SBKZ 177), St. Andreas und Evergisus (SBKZ 178) und St. Martin und Severin (SBKZ 179) im Dekanat Bonn-Bad Godesberg 14
Nr. 19 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg 14
Nr. 20 Urkunde über eine Umpfarrung zwischen den Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg und St. Marien und Josef, Radevormwald 15
Nr. 21 Urkunde über eine Umpfarrung zwischen den Kirchengemeinden St. Antonius, Wuppertal-Barmen, und St. Elisabeth und St. Petrus, Wuppertal-Barmen 15
Nr. 22 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens, Velbert-Nevigis zur Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal 16
Nr. 23 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal zur Kirchengemeinde St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld 16
Nr. 24 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath 16
Nr. 25 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde St. Joseph und Martin, Langenfeld zur Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen 17
Nr. 26 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid-Lennep zur Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris, Wermelskirchen 17
Nr. 27 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde St. Joseph und Martin, Langenfeld zur Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen-Ohligs 17
Nr. 28 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz 18
Nr. 29 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen 18
Nr. 30 Urkunde über die Erweiterung des Namens der Pfarrei St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf um den Pfarrpatron St. Hubertus im Dekanat Bedburg/Bergheim, Seelsorgebereich Elsdorf 18

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 31 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 27. Januar 2013 19
Nr. 32 Ernennung eines Glockensachverständigen 19
Nr. 33 Ernennung eines Orgelsachverständigen 19
Nr. 34 Interessenten am Priesterberuf 19

Personalia

- Nr. 35 Personalchronik 20
Nr. 36 Offene Stellen für Pastorale Dienste 23

Pontifikalhandlungen

- Nr. 37 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter 23

Weitere Mitteilungen

- Nr. 38 Übersicht über Exerzitien für Priester im Jahr 2013 24
Nr. 39 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Hamburg 24
Nr. 40 Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“ und Seminar zu Micossoft Excel 24

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 1 Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands – Anstalt des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Köln wird gemäß § 4 Abs. 3 ihrer Satzung durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Das bisherige Vorstandsmitglied Gabriele Boßmann ist mit Ablauf des 31. Oktober 2012 aus dem Vorstand ausgeschieden.

Bonn, den 14. November 2012

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 2 Satzung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln

Verlängerung der Geltungsdauer gem. § 15 Satz 1

Die derzeit gültige Satzung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 01.01.2009 wird bis zur Veröffentlichung der überarbeiteten Satzung verlängert, längstens jedoch bis zum 31.10.2013.

Köln, den 17. Dezember 2012

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 3 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011 Nr. 146 Seite 241 ff) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbstständig geführte Stellen des Erzbistums im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sind solche, die ihre Aufgaben mit eigenem Haushalt in eigener Leitung und Organisation erfüllen.

1. Erzbischöfliches Generalvikariat und angeschlossene Dienststellen

1.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Erzbischöfliche Generalvikariat, das Erzbischöfliche Offizialat, das Historische Archiv des Erzbistums Köln, die Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, das Erzbischöfliche Haus, Kolumba, das Erzbischöfliche Diakoneninstitut, die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln, und die Kirchen St. Maria Himmelfahrt und Groß St. Martin, jeweils im Bereich der Dompfarrei, als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

1.2 Die Mitarbeitenden in leitender Stellung gem. § 3 Abs. 2 MAVO ergeben sich aus Dienst- und Geschäftsordnung (DGO, zurzeit § 13 Abs. 1). Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

2. Beherbergungsbetriebe

2.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Tagungszentrum Maternushaus, die Betriebskantine "Erzbistro", das Tagungszentrum Kardinal Schulte Haus, das Weiterbildungsinstitut und Tagungszentrum Katholisch-Soziales Institut, die Tagungsstätte Haus Marienthal, die Tagungsstätte Haus Marienhof, das Exerzitienhaus Edith-Stein-Exerzitienhaus und die Jugendbildungsstätte Steinbachtalsperre als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

2.2 Die Mitarbeitenden in leitender Stellung gem. § 3 Abs. 2 MAVO ergeben sich aus der Dienst- und Geschäftsordnung für die Tagungshäuser des Erzbistums Köln (zurzeit Punkt 3.3). Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

3. Erzbischöfliche Schulen

3.1 Im Bereich der Dienststellen bzw. Einrichtungen des Erzbistums gelten die Erzbischöflichen Schulen als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

Folgende Schulen befinden sich z. Z. in der Trägerschaft des Erzbistums Köln:

a) Grund- und Hauptschulen

Erzbischöfliche Grund- und Hauptschule
Dönberg
Kölner Domsingschule, Köln

b) Gesamtschulen

Papst-Johannes XXIII.-Schule,
Pulheim-Stommeln

c) Realschulen

Elisabeth-von-Thüringen-Schule, Brühl
Realschule St.-Josef, Bad Honnef
Theresenschule, Hilden
Ursulinenschule, Köln
Liebfrauenschule, Ratingen
Ursulinenschule, Bornheim (Hersel)
Erzbischöfliche Realschule Dönberg

d) **Gymnasien**

St.-Angela-Gymnasium, Bad Münstereifel
Kardinal-Frings-Gymnasium, Bonn
St.-Ursula-Schule, Brühl
Suitbertus-Gymnasium, Düsseldorf
St.-Ursula-Gymnasium, Düsseldorf
Irmgardis-Gymnasium, Köln
Liebfrauenschule, Köln
St.-Anna-Schule, Wuppertal
St.-Angela-Gymnasium, Wipperfürth
Erzbischöfliche Marienschule,
Leverkusen-Opladen
Liebfrauenschule, Bonn
St.-Adelheid-Gymnasium, Bonn
Clara-Fey-Gymnasium, Bonn
Ursulinenschule, Köln
Schule Marienberg, Neuss
St. Joseph-Gymnasium, Rheinbach
Ursulinenschule, Bornheim (Hersel)

e) **Schulen des Zweiten Bildungsweges**

Friedrich-Spee-Kolleg, Neuss

f) **Berufskollegs**

St.-Ursula-Berufskolleg Düsseldorf
Berufskolleg Köln,
Berufskolleg Neuss mit den Abteilungen Marienhaus und Marienberg

Werden weitere Schulen in die Trägerschaft des Erzbistums Köln übernommen, so sind sie der Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne von Satz 1 zugeordnet.

3.2 Ausgenommen von Ziffer 4.1 ist die Musikschule des Kölner Domchores. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

3.3 Die Leiterinnen und Leiter der Schulen und deren ständige Vertreter sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

3.4 Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden außerhalb der Unterrichtszeit statt. Lehrkräfte, die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind, erhalten in analoger Anwendung der für den öffentlichen Schuldienst geltenden Regelung Entlastungsstunden nach näherer Maßgabe des Schulträgers.

4. **Katholische Hochschulgemeinden**

4.1 Im Bereich der Dienststellen bzw. Einrichtungen des Erzbistums gelten die Kath. Hochschulgemeinde Bonn, das Mentorat für Studierende der Kath. Theologie Bonn, die Kath. Hochschulgemeinde Köln, das Mentorat für Studierende der Kath. Theologie Köln, die Kath. Hochschulgemeinde Düsseldorf, die Kath. Hochschulgemeinde Wuppertal und das Mentorat der Kath. Theologie Wuppertal als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

4.2 Die Hochschulpfarrer und Leitende der Mentorate sind Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3

Abs. 2 MAVO. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

5. **Bildungswerke des Erzbistums Köln**

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Bildungswerk Region Köln, Bildungswerk Region Osten, Bildungswerk Region Bergische Städte, Bildungswerk Region Süden, Bildungswerk Region Mettmann, Bildungswerk Region Rhein-Erft-Kreis, Domradio als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

6. **Internationale Katholische Seelsorge**

6.1 In jeder Missio cum cura animarum ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 MAVO eine Mitarbeitervertretung zu bilden.

6.2 Die Leitenden der Missionen sind Mitarbeitende in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums 2011 Nr. 147 Seite 263 f) treten gleichzeitig außer Kraft.

Köln, den 5. Dezember 2012

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 4 **Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsgewerbe im Erzbistum Köln**

Anstelle von § 11 Abs. 6 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011 Nr. 146 S. 241 ff) wird für die Wahl der Mitarbeitervertretung folgende Regelung getroffen:

§ 1

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013 Nr. 3 S. 2) gelten die Beherbergungsbetriebe als eine Dienststelle bzw. Einrichtung, für die eine eigenständige Mitarbeitervertretung zu bilden ist.

§ 2

Zur Mitarbeitervertretung sind gemäß § 6 Abs. 2 MAVO 11 Mitglieder zu wählen.

§ 3

In Abweichung vom Mehrheitswahlprinzip des § 11 Abs. 6 MAVO werden folgende Dienstbereiche zur Vertretung der Mitarbeiter gebildet:

1. Tagungszentrum Maternushaus und Betriebskantine „Erzbistro“
2. Tagungszentrum Kardinal Schulte Haus
3. Weiterbildungsinstitut und Tagungszentrum Katholisch-Soziales Institut
4. Tagungsstätten Marienhof und Marienthal, Edith-Stein-Exerzitienhaus und Jugendbildungsstätte Steinbachtalsperre

Von jedem Beherbergungsbetrieb können innerhalb der Dienstbereiche zu den Nummern 1 bis 4 Kandidaten zur MAV kandidieren.

Von den Kandidaten sind als Mitglieder der Mitarbeitervertretung jeweils die zwei Kandidaten gewählt, die in ihrem Dienstbereich die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Im Übrigen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die im Verhältnis zur Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter innerhalb ihres Dienstbereichs die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 4

Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder mit der Maßgabe, dass abweichend von § 11 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 13b Abs. 1 MAVO bei Ausscheiden von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sich die Reihenfolge der nachrückenden Ersatzmitglieder danach bestimmt, wer im Verhältnis zur Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter innerhalb des Dienstbereichs die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte durch das Ausscheiden von Mitarbeitern aus der Mitarbeitervertretung ein Dienstbereich nicht mehr in der Mitarbeitervertretung vertreten sein, so haben Ersatzmitglieder aus diesem Dienstbereich Vorrang vor anderen Ersatzmitgliedern.

§ 5

Diese Wahlordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 5. Dezember 2012

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Bekanntmachung über die Wiederholung der Wahl der Mitarbeitervertreter des Erzbistums Köln zur Regional-KODA und des Wahlzeitraumes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA

1. Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 4 Regional-KODA-Wahlordnung die Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts vom 11. April 2012 (KAG 02/2011 – 08/2011) bekannt gemacht, dass die Wahl der Mitarbeitervertreter für das Erzbistum Köln zur Regional-KODA NRW 2011 wiederholt werden muss. Die Entscheidung ist rechtskräftig.
2. Gemäß § 11 Abs. 9 Satz 2 Regional-KODA-Wahlordnung setze ich den Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter für das Erzbistum Köln in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen auf die Zeit vom 1. Februar 2013 bis 4. Oktober 2013 fest.

Köln, den 10. Dezember 2012

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

- I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2012 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 23. August 2004, zuletzt geändert am 03. September 2010, beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses ist in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

- II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 1. August 2012 in Kraft.

Köln, den 6. Dezember 2012

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 7 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Servatius, Köln-Ostheim
Zu den Heiligen Engeln, Köln-Ostheim
im Dekanat Köln-Deutz
Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC wird die Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln, Köln-Ostheim, zum 31.12.2012 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Servatius, Köln-Ostheim, zugewiesen. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Servatius, Köln-Ostheim. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei

**St. Servatius, Köln-Ostheim
mit Sitz in der Servatiusstr. 4, 51109 Köln.**

**2. Pfarrkirche und weitere Kirche,
Führung der Kirchenbücher**

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Servatius, Köln-Ostheim, ist die auf den Titel „St. Servatius“ geweihte Kirche. „Zu den Heiligen Engeln“ ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln, werden zum 31.12.2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St.

Servatius, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2013 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Servatius, Köln-Ostheim.

3. Pfarrgebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigefügt.

Die vorliegende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln, erstellt zum 31.12.2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen *Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.*

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Servatius, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Servatius, Köln-Ostheim, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2013 vom Kirchenvorstand St. Servatius und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde St. Servatius verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Servatius, Köln-Ostheim

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2013 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Servatius, Köln-Ostheim

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2012.

2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände vom 17./18.11.2012 ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 16./17.03.2013. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Der Kirchenvorstand St. Servatius verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes der erweiterten Kirchengemeinde auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 19. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

über die Neuordnung der Grenzen der Kirchengemeinden St. Servatius, Köln-Ostheim und Zu den Hl. Engeln, Köln-Ostheim

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2573478,4 / 5645354,9] auf der Mittelachse der Autobahn A3 ausgehend, verläuft die Pfarrgrenze ‚St. Servatius‘ gen Westen durch die Punkte [2573373,4 / 5645306,3], [2573221,4 / 5645268,6] und [2572930,4 / 5645138,9] zum **Punkt B** 2572781,9 / 5645122,4] auf der Achse der Frankfurter Straße. Dieser folgt sie Richtung Norden, um im **Punkt C** [2572665,9 / 5645326,1] den Schnittpunkt mit der Achse des Nohlenweges/der Vingster Straße zu erreichen. Auf letzterer verläuft sie nach Süden bis zum **Schnittpunkt D** [2572486,4 / 5644556,7] mit der Achse der Ostheimer Straße. Über diese windet sie sich bis **Punkt E** [2572725,0 / 5644572,0], um von diesem in gerader Luftlinie zu **Punkt F** [2572307,8 / 5643332,0] auf der Mittelachse der Bahnstrecke von Köln Hauptbahnhof zum Flughafen Köln-Bonn zu führen.

Die Pfarrgrenze folgt der Achse der Bahnstrecke in südöstlicher Richtung bis zum **Schnittpunkt G** [2572676,2 / 5642985,3] am südlichen Rand der Bundesautobahn 4, welcher bis zum **Schnittpunkt H** [2573803,2 / 5643299,5] mit

der Frankfurter Straße die Grenze des Pfarrgebiets bildet. Von diesem Punkt an verläuft die Grenze auf der Mittelachse der A4 weiter Richtung Osten bis zum **Punkt I** [2574743,2 / 5643601,6] auf der Achse der A3, um auf dieser zurück zum **Ausgangspunkt A** zu finden.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Nr. 8 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, St. Rochus und Hl. Dreifaltigkeit im Stadtdekanat Düsseldorf Seelsorgebereich Derendorf/Pempelfort

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, St. Rochus und die Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit zusammengelegt, indem die Kirchengemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, St. Rochus aufgehoben und das jeweilige Pfarrgebiet der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen Hl. Dreifaltigkeit. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinden übergehen, ist die Pfarrei

Hl. Dreifaltigkeit

mit Sitz in Düsseldorf Derendorf/Pempelfort.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, ist die auf den Titel „Hl. Dreifaltigkeit“ geweihte Kirche. Die Kirchen St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas und St. Rochus sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas und St. Rochus werden zum 31.12.2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2013 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit.

3. Pfarrgebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigefügt.

Die vorliegende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, und St. Rochus erstellen zum 31.12.2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens der aufgehobenen Kirchengemeinden sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
Hl. Dreifaltigkeit**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2013 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
Hl. Dreifaltigkeit**

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas und St. Rochus endet die Amtszeit des jeweiligen Kirchenvorstandes zum 31.12.2012.

2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl am 17./18. November 2012 für die Kirchenvorstände St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, St. Rochus und Hl. Dreifaltigkeit ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 16./17. März 2013. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

3. Der Kirchenvorstand Hl. Dreifaltigkeit verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas und St. Rochus.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. Januar 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage

zur Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Neuordnung der Katholischen Pfarrgemeinden St. Adolfus und Hl. Geist, Pempelfort, Herz Jesu, Derendorf, St. Lukas, St. Rochus und Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Von dem auf der Mittelachse des Rheins und der Oberkasseler Brücke gelegenen **Punkt A** [2553695,6 / 5677694,2] geht die Pfarrgrenze von Hl. Dreifaltigkeit in die Mittelachse der Heinrich-Heine-Allee über bis zur Kreuzung mit der Ludwig-Zimmermann-Straße in **Punkt B** [2554312,9 / 5677206,5]. Dieser folgt sie bis zum Corneliusplatz, von wo aus sie über den Jan-Wellem-Platz bis zum **Punkt C** [2554676,3 / 5677223,9] auf der Mittelachse der östlichen Fahrbahn der Berliner Allee verläuft.

Die Pfarreigrenze folgt der Berliner Allee ein kurzes Stück in südlicher Richtung bis zu **Punkt D** [2554707,6 / 5677186,2], um anschließend südlich des Gustaf-Gründgens-Platzes und nördlich der Bebauung der Schadowstraße bis zu **Punkt E** [2554808,4 / 5677229,8] unmittelbar westlich der Bleichstraße zu laufen. An diesem wendet sie nach Norden und nimmt ihren Lauf in gerader Luftlinie zu **Punkt F** [2554814,3 / 5677411,7] auf der nördlichen Düssel. Dieser folgt sie in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Mittelachse der Jacobistraße. Hier schwenkt sie nach Süden und folgt der Mittelachse der Jacobistraße (übergehend in die Tonhallenstraße) bis zum Schnittpunkt mit der Mittelachse der Schadowstraße. Die Grenze folgt der Mittelachse der Schadowstraße, übergehend in die Straße „Am Wehrhahn“, in östlicher Richtung bis zum **Schnittpunkt G** [2555339,6 / 5677366,0] mit der Mittelachse der Pempelforter Straße/Kölner Straße und von dort aus weiter bis zur Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Duisburg, um an dieser umzuschwenken und ihrer Mittelachse nach Norden bis zum **Punkt H** [2555243,7 / 5681052,0] zu folgen.

Hier führt sie über **Punkt I** [2555180,8 / 5681054,6] zwischen Industriegebäuden zu **Punkt J** [2554780,0 / 5681212,1] auf der Mittelachse der Straße „An der Piwipp“. Dieser in westlicher Richtung folgend und auf die Mittelachse des Thewissenweges übergehend entspricht die Grenze vom **Schnittpunkt K** [2553221,0 / 5680736,4] der Mittelachsen des Thewissenweges und der Danziger Straße der Mittelachse der letz-

teren, übergehend in den Kenneydamm, in Richtung Süden bis zum **Schnittpunkt L** [2553950,3 / 5679351,0] der Mittelachse des Kennedydamms mit einer Fußgängerbrücke, die die Hans-Böckler-Straße mit dem Bennigen-Platz verbindet. Sie folgt der Fußgängerbrücke in westlicher Richtung bis zum **Punkt M** [2553734,5 / 5679402,5], der auf der Josef-Gockeln-Straße in Höhe der länglichen Mittelachse des Karl-Arnold-Platzes liegt. Von hier aus verläuft sie in gerader Luftlinie über die länglichen Mittelachsen des Karl-Arnold-Platzes und des Golzheimer Platzes zum **Punkt N** [2553295,3 / 5679092,9] auf der Mittelachse des Rheines und kehrt über diese zum **Ausgangspunkt A** zurück.

zusätzlich

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Adolfus, Hl. Geist, Herz Jesu, St. Lukas, St. Rochus und Hl. Dreifaltigkeit im Stadtdekanat Düsseldorf, Seelsorgebereich Derendorf/Pempelfort, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 5. November 2012-11-19

Bezirksregierung Düsseldorf

48.03.11.02

Im Auftrag

(gez. Kamin)

Nr. 9 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Hedwig, Bonn, St. Aegidius, Bonn-Buschdorf, St. Antonius, Bonn-Dransdorf, St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Bernhard, Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus, Bonn-Tannenbusch im Dekanat Bonn-Nord, Seelsorgebereich im Bonner Nordwesten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Hedwig, Bonn, St. Aegidius, Bonn-Buschdorf, St. Antonius, Bonn-Dransdorf, St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Bernhard, Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus, Bonn-Tannenbusch zum 31.12.2012 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2013 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Thomas Morus

mit Sitz in Bonn.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Im Bonner Nordwesten“, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2012 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Thomas Morus“ geweihte Kirche Oppelner Straße, Bonn-Tannenbusch.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Hedwig, Bonn, St. Aegidius, Bonn-Buschdorf, St. Antonius, Bonn-Dransdorf, St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Bernhard, Bonn-Auerberg.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde St. Thomas Morus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2013 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2012 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Bonn über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Bonn überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2013 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Thomas Morus, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Thomas Morus, Bonn**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2013 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Thomas Morus, Bonn**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2012. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 16./17. März 2013 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2013 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Bartsch bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2013 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Theo Winterscheid, Estermannstr. 212 in 53117 Bonn, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 9. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 10 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Im Bonner Nordwesten

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden St. Hedwig, Bonn, St. Aegidius, Bonn-Buschdorf, St. Antonius, Bonn-Dransdorf, St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Bernhard, Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus, Bonn-Tannenbusch zum 31.12.2012 und der Neuerrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Bonn zum 01.01.2013 wird der Kirchengemeindeverband Im Bonner Nordwesten zum 31.12.2012 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Im Bonner Nordwesten

übergehen, ist die Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Bonn. Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 9. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr.11 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Martinus, Kerpen St. Albanus und Leonhardus, Kerpen-Manheim im Dekanat Kerpen, Seelsorgebereich Kerpen-Südwest

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinde St. Albanus und Leonhardus, Kerpen-Manheim und die Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen zum 31.12.2012 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2013 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

„St. Martinus, Kerpen“

mit Sitz in Stiftsstraße 6, 50171 Kerpen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Martinus“ geweihte Kirche. Bis zum Abriss nach der Umsiedlung bleibt St. Albanus und Leonhardus weitere Kirche. Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Albanus und Leonhardus und St. Martinus werden zum 31.12.2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Martinus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2013 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt: s. Anlage Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Albanus und Leonhardus und die Kirchengemeinde St. Martinus erstellen zum 31.12.2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden St. Martinus, Kerpen lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2013 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unwichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwalteten Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Martinus, Kerpen**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2013 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Martinus, Kerpen.**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2012. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 16./17.03.2013.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2013 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Ludger Möers bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalterin wird mit Wirkung vom 01.01.2013 bis zur Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Frau Marlene Mengels, Bachstr. 245, 50171 Kerpen, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage

zur Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Martinus, Kerpen und St. Albanus und Leonhardus, Kerpen-Manheim

Beschreibung des Gemeindegebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2546940,6 / 5637034,2], der Kreuzung der Humboldtstraße mit der ehemaligen Bahnstrecke Horrem – Nörvenich, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze zunächst der Achse des Bahndamms in westlicher Richtung zum **Punkt B** [2546152,7 / 5636827,9], durchläuft weiter in gerader Luftlinie die Punkte [2546130,4 / 5636903,0], [2546186,1 / 5636917,2], [2546096,4 / 5637259,8], [2545997,9 / 5637608,1], [2546168,2 / 5637676,5], [2546419,9 / 5637525,4], [2546601,5 / 5637616,3], [2546661,3 / 5637704,3], [2547291,0 / 5637324,9], [2547256,6 / 5637288,6], [2547202,7 / 5637256,8], sowie **Punkt C** [2547242,8 / 5637113,6], in dem erneut die zuvor genannte Bahnlinie erreicht wird. Dem Bahndamm auf seiner Nordseite in östlicher Richtung folgend, erreicht die Pfarrgrenze im **Punkt D** [2550322,6 / 5639097,3] den Erftkanal, wendet sich über die Mittelachse dieses Kanals nach Süden bis zum **Punkt E** [2551051,4 / 5637500,7] und durchläuft in gerader Luftlinie die Punkte [2551032,6 / 5637406,0], [2551024,6 / 5637351,8], [2551040,8 / 5637275,9], [2551076,2 / 5637223,2], [2551096,9 / 5637182,5], [2551143,2 / 5637087,0], [2551141,0 / 5637032,7], [2551138,1 / 5637020,3], [2551123,8 / 5636975,0], [2551122,5 / 5636935,3], [2551131,0 / 5636884,5], [2551134,7 / 5636858,6], [2551127,8 / 5636794,9], [2551110,1 / 5636753,1], [2551083,6 / 5636732,4], [2551026,2 / 5636709,9], [2550979,9 / 5636742,2], [2550962,7 / 5636718,7], [2550854,9 / 5636588,9], [2550889,6 / 5636486,1], [2550894,3 / 5636475,8], sowie **Punkt F** [2550921,9 / 5636439,9], der sich auf der Kerpener Stadtgrenze befindet. Die Grenze folgt dieser Stadtgrenze nach Westen bis zum **Punkt G** [2548254,7 / 5633999,5], wendet sich über das Wissersheimer Fließ nach Westen und Norden zum **Punkt H** [2547872,2 / 5634638,9] und verläuft weiter über die Achse des dort nach Westen abknickenden Feldwegs zum **Punkt I** [2547421,8 / 5634463,7] nordwestlich des Gutes Onnau. In gerader Luftlinie durchläuft die Grenze daraufhin die Punkte [2547419,7 / 5634449,1], [2547419,5 / 5634410,2], [2547404,4 / 5634413,2], [2547339,8 / 5634429,6], [2547255,1 / 5634450,5], [2547215,2 / 5634912,4], [2547192,4 / 5634890,5], [2547176,6 / 5634877,0], [2547165,7 / 5634871,7], [2547138,5 / 5634863,5], [2547083,4 / 5634849,2], [2547069,9 / 5634845,8], [2546956,2 / 5635358,6], [2546935,5 / 5635442,7], [2546894,3 / 5635626,0], [2546857,2 / 5635790,6], [2546818,8 / 5635959,7], [2546809,6 /

5636000,1], [2546820,4 / 5636019,4], [2546819,9 / 5636029,2], [2546782,9 / 5636140,9], [2546721,5 / 5636328,5], [2546672,8 / 5636483,8], sowie **Punkt J** [2546630,1 / 5636635,6], der sich auf der Achse des Neffelbachs befindet. Diesem Bachlauf nach Osten folgend erreicht die Pfarrgrenze im **Punkt K** [2547021,9 / 5636744,3] die Achse der Humboldtstraße und kehrt schließlich, dieser Straßenachse nach Norden folgend, wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Weiterhin gehört das wie folgt umschriebene Gebiet als Exklave mit zum Gemeindegebiet von St. Martinus:

Vom auf der Kerpener Stadtgrenze gelegenen **Punkt XA** [2544866,8 / 5639806,1] ausgehend verläuft die Grenze der Exklave zunächst in gerader Luftlinie zum **Punkt XB** [2544868,3 / 5639666,6] und wendet sich dort über die Achse des dort verlaufenden Feldwegs nach Süden und Westen zum **Punkt XC** [2543949,6 / 5638708,0]. Sie durchläuft weiter in gerader Luftlinie die Punkte [2544260,5 / 5638132,3], [2544162,9 / 5638115,4], [2543990,6 / 5638068,0], [2544016,0 / 5637585,1], [2543403,3 / 5637154,9], [2543386,8 / 5637171,9], [2542904,2 / 5636817,8], [2542302,1 / 5636936,1], [2542105,2 / 5637515,0], sowie **Punkt XD** [2541566,5 / 5637179,5], in dem sie den Schnittpunkt der Achsen der Bahnstrecke Köln – Aachen mit dem Hohlweg erreicht. Sie wendet sich dort auf der Achse des Hohlwegs nach Nordwesten bis zum **Punkt XE** [2541466,5 / 5637367,4], durchläuft in gerader Luftlinie die Punkte [2541289,0 / 5637705,8], [2541062,7 / 5637998,7], [2540718,3 / 5638935,5], [2540938,4 / 5639011,5], [2540943,9 / 5639013,8], [2541170,7 / 5639145,3], [2541337,4 / 5639241,9], [2541332,9 / 5639247,2], [2541182,1 / 5639380,3], sowie **Punkt XF** [2540778,5 / 5640470,6] auf der Kerpener Stadtgrenze und kehrt über diese wieder zu ihrem Ausgangspunkt XA zurück.

Die vorliegende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beigefügter Geländekarte.

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30.11.2012 vollzogene Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Martinus, Kerpen, St. Albanus und Leonhardus, Kerpen-Manheim zur Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Kerpen, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24.09.2012

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Raap

Nr. 12 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Chrysanthus und Daria, Haan, und St. Nikolaus, Haan-Gruiten, im Dekanat Hilden, Seelsorgebereich Haan/Gruiten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Pfarrge-

meinde St. Chrysanthus und Daria, Haan, und die Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Haan-Gruiten, zum 31.12.2012 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2013 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Chrysanthus und Daria.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Chrysanthus und Daria“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels St. Nikolaus. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Chrysanthus und Daria und der Pfarrgemeinde St. Nikolaus werden zum 31.12.2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus und Daria in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2013 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

„Die Pfarrgrenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria verläuft identisch mit den kommunalen Grenzen der Stadt Haan, bezogen auf den 1. Januar 2013. Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.“

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria und die Kirchengemeinde St. Nikolaus erstellen zum 31.12.2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrückliche (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2012 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria, Haan verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Chrysanthus und Daria**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2013 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Chrysanthus und Daria**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria und der Pfarrei St. Nikolaus endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2012. Im Hinblick auf diese umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 16./17.03.2013
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde, wird mit Wirkung vom 01.01.2013 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Dr. Nieswandt und als stellvertretender Vorsitzender wird Herr Thomas Herring Sinterstr. 14, 42781 Haan-Gruiten bestimmt.
3. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um den ausscheidenden Mitgliedern eine anschließende Kandidatur zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. Juli 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden (Pfarrgemein-

den) St. Chrysanthus und Daria, Haan, und St. Nikolaus, Haan-Gruiten, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 19. September 2012
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
(Limberg)

Nr. 13 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen St. Joseph, Hamm im Dekanat Altenkirchen Seelsorgebereich Westerwald

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde St. Joseph, Hamm zum 31.12.2012 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2013 an die Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen, angeschlossen.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die Kirchengemeinde „St. Jakobus und Joseph“ mit Sitz in Altenkirchen.

Mit Wirkung vom 31.12.2012 wird der Kirchengemeindeverband „Westerwald“ aufgelöst.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche ist die auf den Titel „St. Jakobus Major“ geweihte Kirche in der Rathausstraße 9, 57610 Altenkirchen.

Weitere Kirchen sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Joseph“, Kirchweg 4, 57577 Hamm, „St. Aloysius“, Kirchweg, 57610 Altenkirchen-Beul, „St. Joseph“, Kölner Str. 17, 57610 Altenkirchen-Weyerbush, „Zur schmerzhaften Mutter“, Am Kloster 13, 57610 Altenkirchen-Mariantal.

Die Kirchenbücher von „St. Joseph“, Hamm, werden zum 31.12.2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde „St. Jakobus und Joseph“, Altenkirchen in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2013 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher von „St. Jakobus und Joseph“, Altenkirchen.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufnehmenden und aufgenommenen Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2012 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung

Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden „St. Jakobus und Joseph“, Altenkirchen, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde „St. Jakobus und Joseph“ überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „St. Jakobus und Joseph“, Altenkirchen, verwaltet, vgl. dazu § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung	Anmerkung
Hamm (Sieg)	1645	Stiftungsfonds der Kirche St. Joseph, Hamm (Sieg)	
Hamm (Sieg)	2167	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph, Hamm (Sieg)	

6. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 20. September 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr.14 Änderung der Urkunde vom 07.11.2008 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Wuppertal-Elberfeld St. Michael, Wuppertal-Elberfeld Christ-König, Wuppertal-Elberfeld und St. Maria Hilf, Wuppertal-Dönberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal, vom 09.05.2012, wird hierdurch die in der Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Wuppertal-Elberfeld; St. Michael, Wuppertal-Elberfeld; Christ-König, Wuppertal-Elberfeld und St. Maria Hilf, Wuppertal-Dönberg vom 07.11.2008 unter „3. Gemeindegebiet“ aufgeführte Grenzbeschreibung der Pfar-

rei aufgehoben und durch folgende Umschreibung des Pfarrgebiets ersetzt.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt A** [2576599,0 / 5683695,2], in dem die Wuppertaler Stadtgrenze auf den Eigenbach trifft, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von Herz Jesu der Wuppertaler Stadtgrenze zunächst nach Norden und Osten, sowie im weiteren Verlauf nach Süden zum **Punkt B** [2581555,0 / 5685403,6] und wendet sich daraufhin in gerader Luftlinie zum **Punkt C** [2581441,0 / 5685084,8]. Ab hier folgt sie der Dönberger Straße unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Südosten, erreicht im **Punkt D** [2581936,3 / 5684228,3] die Mittelachse der Uellendahler Straße und wendet sich auf dieser nach Norden zum **Punkt E** [2581971,7 / 5684511,0]. Ab hier folgt die Grenze der Straße „Lockfinke“ unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Südosten zum **Punkt F** [2582329,6 / 5684114,0] und verläuft weiter in gerader Luftlinie zum auf der Mittelachse der Straße „Am Raukamp“ gelegenen **Punkt G** [2582336,3 / 5684035,1]. Dieser Straßenachse folgt die Pfarrgrenze nach Westen zum **Punkt H** [2582184,2 / 5683856,3], weiterhin in südwestlicher Richtung der Straße „Am Cleefchen“ unter Einschluss beider Häuserzeilen, um im **Punkt I** [2582044,8 / 5683483,8] die Straße „Am Pannesbusch“ zu erreichen. Der Straße „Am Pannesbusch“ folgt die Grenze unter Ausschluss beider Häuserzeilen nach Westen zum **Punkt J** [2581908,7 / 5683460,8] und durchläuft daraufhin in gerader Luftlinie die Punkte [2581915,9 / 5683433,8], [2581877,4 / 5683419,9], [2581925,8 / 5683307,6], sowie **Punkt K** [2581983,7 / 5683176,0], der sich auf der Mittelachse der Autobahn A 46 befindet. Sie wendet sich entlang der Achse der Autobahn nach Südwesten, erreicht im **Punkt L** [2580307,0 / 5682284,1] die Achse der Saarstraße und folgt dieser nach Südosten zum **Punkt M** [2580429,1 / 5682181,7]. Sie verläuft weiter in gerader Luftlinie zum **Punkt N** [2580411,0 / 5682117,9] auf der Schleswiger Straße und wendet sich über die Achse der Schleswiger Straße nach Südwesten, um im **Punkt O** [2580238,0 / 5681886,9] die Holsteiner Straße zu erreichen. Die Grenze folgt daraufhin der Holsteiner Straße, der Flensburger Straße, sowie der Paradestraße jeweils unter Ausschluss beider Häuserzeilen nach Süden bis zur Einmündung der Paradestraße in die Straße „Gathe“ (**Punkt P** [2580165,3 / 5681191,6]) und wendet sich über die Mittelachse der Gathe nach Norden zum **Schnittpunkt Q** [2580145,9 / 5681261,9] mit der Wilhelmstraße. Sie wendet sich über die Achsen von Wilhelmstraße, Karlsplatz (Straße) und Klotzbahn nach Westen, erreicht im **Punkt R** [2579846,6 / 5681286,5] die Straßenkreuzung Klotzbahn, Karlstraße und Reitbahnstraße und folgt der Achse der Reitbahnstraße nach Süden zum **Schnittpunkt S** [2579819,7 / 5681214,2] mit der Straße „Hombüchel“. Sie wendet sich über die Straßenachse Hombüchel nach Westen und Süden, knickt im **Punkt T** [2579694,2 / 5681150,0] zur Mittelachse der Roßstraße ab und folgt dieser nach Nordwesten zum **Punkt U** [2579531,1 / 5681250,8] auf der Achse der Marienstraße. Die Grenze wendet sich auf der Achse der Marienstraße nach Südwesten, erreicht im **Punkt V** [2579422,0 / 5681127,3] die Sattlerstraße und folgt dieser unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Norden bis zur Einmündung in die Wülfrather Straße (**Punkt W** [2579271,6 / 5681366,2]). Sie verläuft über die Achse der Wülfrather Straße nach Westen, wendet sich im **Punkt X** [2579102,9 / 5681408,7] auf der

Achse der Briller Straße nach Norden, um schließlich im **Punkt Y** [2578937,8 / 5681785,0] die Autobahn A46 zu erreichen. Der Mittelachse dieser Autobahn folgt die Pfarrgrenze nach Westen zum **Punkt Z** [2577980,9 / 5681412,3] und daraufhin jeweils unter Ausschluss beider Häuserzeilen der Katernberger Straße, sowie der Straße „In der Beek“ nach Westen und Norden bis zum **Punkt AA** [2577330,4 / 5682294,5], in dem der Aprather Weg erreicht wird. Sie wendet sich auf der Achse des Aprather Wegs nach Westen zum **Punkt AB** [2576599,0 / 5682368,7] und kehrt schließlich in gerader Luftlinie wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 15 Änderung der Urkunde vom 18.09.2009 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Suitbertus, Heiligenhaus und St. Ludgerus, Heiligenhaus

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Heiligenhaus, vom 24.04.2012, wird hierdurch die in der Urkunde über die „Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Suitbertus, Heiligenhaus und St. Ludgerus, Heiligenhaus“ vom 18.09.2009 unter „3. Gemeindegebiet“ aufgeführte Bestimmung aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Beschreibung des Gemeindegebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt P** [2568581,1 / 5686604,7], in dem die Heilighäuser Stadtgrenze von Süden kommend auf die Achse der Anger auftrifft, ausgehend, verläuft die Pfarrgrenze von St. Suitbertus über die genannte Stadtgrenze nach Norden, Westen und Süden bis zum **Schnittpunkt Q** [2565467,2 / 5686901,9] mit der Bahnstrecke Wülfrath-Flandersbach – Ratingen-Ost, knickt dort auf dem kürzesten Weg zur Mittelachse der Anger hin ab und kehrt über diese – in östlicher Richtung – wieder zu ihrem Ausgangspunkt P zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 16 Änderung der Urkunde vom 15.09.2009
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden) St. Jacobus, Hilden,
St. Konrad von Parzham, Hilden,
St. Marien, Hilden**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Jacobus, Hilden, vom 25.06.2012, werden hierdurch die in der Urkunde über die „Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jacobus, Hilden, St. Konrad von Parzham, Hilden, und St. Marien, Hilden“ vom 15.09.2009 unter „3. Pfarrgebiet“ aufgeführten Bestimmungen aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Die Pfarrgrenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Jacobus in Hilden verläuft identisch mit den kommunalen Grenzen der Stadt Hilden, bezogen auf den 1. Januar 2013. Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.“

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 17 Änderung der Urkunde vom 15.09.2009
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden) St. Marien, Radevormwald,
und St. Josef, Radevormwald**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Marien und Josef, Radevormwald, vom 22.05.2012, wird hierdurch die in der Urkunde über die „Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Marien, Radevormwald, und St. Josef, Radevormwald“ vom 15.09.2009 unter „3. Gemeindegebiet“ aufgeführte Bestimmung aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Die Pfarrgrenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Josef in Radevormwald verläuft identisch mit den kommunalen Grenzen der Stadt Radevormwald, bezogen auf den 1. Januar 2013. Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.“

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 18 Neustrukturierung der Seelsorgebereiche =
Pfarreien St. Marien und St. Servatius
(SBKZ177), St. Andreas und Evergislus
(SBKZ 178) und St. Martin und Severin
(SBKZ 179) im Dekanat Bonn-Bad Godesberg**

Nach Beratung mit den Beteiligten werden die Seelsorgebereiche = Pfarreien St. Marien und St. Servatius (SBKZ 177), St. Andreas und Evergislus (SBKZ 178) und St. Martin und Severin (SBKZ 179) zum 01.01.2013 zum Seelsorgebereich Bad Godesberg (SBKZ 177) zusammengelegt.

Der Seelsorgebereich Bad Godesberg (SBKZ 177) umfasst damit folgende Pfarreien:

**St. Marien und St. Servatius
St. Andreas und Evergislus
St. Martin und Severin**

Köln, den 3. August 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 19 Urkunde über die Errichtung des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg**

Die Katholischen Kirchengemeinden

**St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg
St. Andreas und Evergislus, Bonn-Bad Godesberg
St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg**

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Bad Godesberg

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Godesberg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bonn-Bad Godesberg. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Godesberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in den Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2013 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 13. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 20 Urkunde über eine Umpfarrung zwischen den Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg und St. Marien und Josef, Radevormwald

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg, vom 11.05.2012, sowie Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Marien und Josef, Radevormwald, vom 22.05.2012 werden hierdurch die auf dem Stadtgebiet von Wuppertal gelegenen Teilflächen der Kirchengemeinde St. Marien und Josef, Radevormwald, vollständig zur Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg, umgepfarrt.

Weiterhin werden die auf Stadtgebiet von Radevormwald gelegenen Teilflächen der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg vollständig zur Kirchengemeinde St. Marien und Josef, Radevormwald umgepfarrt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Köln, 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 21 Urkunde über eine Umpfarrung zwischen den Kirchengemeinden St. Antonius, Wuppertal-Barmen, und St. Elisabeth und St. Petrus, Wuppertal-Barmen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen, vom 31.05.2012 und Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Elisabeth und Petrus, vom 11.07.2012 wird hierdurch die wie folgt beschriebene Teilfläche der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen, zur Kirchengemeinde St. Elisabeth und St. Petrus, Wuppertal, umgepfarrt.

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2584636,8 / 5682079,5], dem Kreuzungspunkt von Emil- und Obere Selhofstraße, ausgehend, verläuft die Grenze des von St. Elisabeth und Petrus nach St. Antonius umzupfarrenden Gebiets zunächst auf der Achse der Emilstraße nach Osten und wendet sich im **Punkt B** [2584712,5 / 5682100,8] über die Achse des Grillparzerwegs nach Süden bis zum **Schnittpunkt C** [2584777,6 / 5682012,1] mit der Lönsstraße. Sie folgt der Mittelachse der Lönsstraße nach Westen bis zum **Schnittpunkt D** [2584631,7 / 5681904,2] mit der bestehenden Pfarrgrenze von St. Antonius zu St. Elisabeth und Petrus und kehrt über diese wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Vom bereits genannten **Punkt D** [2584631,7 / 5681904,2] ausgehend, folgt die Grenze des von St. Antonius nach St. Eli-

sabeth und Petrus umzupfarenden Gebiets zunächst der Mittelachse der Lönsstraße nach Westen zum **Punkt E** [2584403,4 / 5681675,3], durchläuft weiterhin in gerader Luftlinie die Punkte [2584458,1 / 5681544,6], [2584559,7 / 5681299,9], [2584675,5 / 5681010,9], sowie **Punkt F** [2584776,1 / 5680999,7] und kehrt über die bestehende Pfarrgrenze von St. Antonius zu St. Elisabeth und Petrus wieder zu ihrem Ausgangspunkt D zurück.

Die vorstehenden Bestimmungen haben Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 22 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens, Velbert-Neviges zur Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens, Velbert-Neviges, vom 21.06.2012 und Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal, vom 09.05.2012 wird hierdurch die auf Wuppertaler Stadtgebiet liegende Teilfläche der Kirchengemeinde Maria, Königin des Friedens, Velbert-Neviges, vollständig zur Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal, umgepfarrt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 23 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal zur Kirchengemeinde St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal, vom 09.05.2012, sowie Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld vom 15.04.2012 wird hierdurch die südlich der Mittelachse der Autobahn A 46 und zugleich westlich der Nüller Straße gelegene Teilfläche der Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal vollständig zur Kirchengemeinde St. Laurentius, Wuppertal-Elberfeld umgepfarrt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 24 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen zur Kirchengemeinde St. Johannes der Läufer, Leverkusen-Alkenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen vom 02.08.2012 und Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Johannes der Läufer, Leverkusen-Alkenrath, vom 01.03.2012 wird hierdurch das südwestlich der wie folgt beschriebenen Grenzlinie liegende Teilgebiet der Kirchengemeinde St. Maurinus und Marien, Leverkusen, vollständig zur Kirchengemeinde St. Johannes der Läufer, Leverkusen-Alkenrath, umgepfarrt.

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt. Das umzupfarrende Gebiet ist folgendermaßen beschrieben:

Vom Schnittpunkt der Achsen der Fixheider Straße mit der Bahnstrecke Köln-Wuppertal (**Punkt A** [2570911,4 / 5658230,8]) ausgehend, folgt die Grenze des umzupfarenden Gebiets der Achse der Fixheider Straße nach Osten zum **Punkt B** [2571835,4 / 5658275,1] und durchläuft daraufhin in gerader Luftlinie die Punkte [2571848,5 / 5658266,8], [2571878,8 / 5658242,3], [2571919,4 / 5658200,7], [2571971,9 / 5658148,1], [2571999,1 / 5658160,6] sowie **Punkt C** [2572144,2 / 5657859,1], in dem die Achse des Kleinheider Weges erreicht wird.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Die in der ‚Urkunde über eine seelsorgliche Überweisung des Stadtteils Fixheide‘ vom 15.10.1993 festgesetzte seelsorgliche Überweisung wird vollständig aufgehoben.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. August 2012

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 30. November 2012 vollzogene Umpfarrung der Katholischen Kir-

chengemeinde (Pfarrgemeinde) St. Maurinus und Marien, Leverkusen, zur Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24.09.2012
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Raap

Nr. 25 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde St. Joseph und Martin, Langenfeld, zur Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Joseph und Martin, Langenfeld, vom 02.07.2012, sowie Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, vom 30.05.2012 wird hierdurch die auf Leverkusener Stadtgebiet liegende Teilfläche der Kirchengemeinde St. Joseph und Martin, Langenfeld, vollständig zur Kirchengemeinde St. Remigius, Leverkusen-Opladen, umgepfarrt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Die durch Urkunde vom 03.05.1977 festgelegte „seelsorgliche Überweisung von der Kirchengemeinde St. Barbara in Langenfeld-Reusrath nach der Kirchengemeinde St. Michael in Leverkusen-Opladen“ wird vollständig aufgehoben.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 26 Urkunden über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid-Lennep, zur Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris, Wermelskirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid-Lennep, vom 20.06.2012, sowie Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris, Wermelskirchen, vom 03.07.2012 wird hierdurch die auf Wermelskirchener Stadtgebiet liegende Teilfläche der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid-Lennep, vollständig zur Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris, Wermelskirchen, umgepfarrt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 27 Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebiets der Kirchengemeinde St. Joseph und Martin, Langenfeld, zur Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen-Ohligs

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Joseph und Martin, Langenfeld, vom 02.07.2012, sowie Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen-Ohligs, vom 14.06.2012 wird hierdurch die wie folgt umschriebene Teilfläche der Kirchengemeinde St. Joseph und Martin, Langenfeld, zur Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen-Ohligs, umgepfarrt.

Beschreibung des Umpfarrungsgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. und 3. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2570102,9 / 5668104,7], dem Schnittpunkt der Mittelachse der Bahnstrecke Köln – Wuppertal mit dem Tränkebach, wendet sich die Grenze des umzupfarrenden Gebiets zunächst über den Tränkebach nach Westen, erreicht im **Punkt B** [2569629,8 / 5668213,6] die Stadtgrenze von Solingen und Langenfeld und folgt dieser ebenfalls in westlicher Richtung zum **Schnittpunkt C** [2566593,7 / 5668430,2] mit der Stadtgrenze von Hilden.

Sie wendet sich über die gemeinsame Stadtgrenze von Hilden und Solingen nach Norden zum **Punkt D** [2567119,4 / 5669550,5] auf der bisherigen gemeinsamen Pfarrgrenze von St. Joseph und Martin, Langenfeld, mit St. Joseph, Solingen-Ohligs, und kehrt über diese wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlass dieser Umpfarrung sollen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 28 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz, vom 29.11.2011, wird das Territorium der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Wuppertal-Lichtenplatz, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgelegt. Die in der „Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz“ vom 02.06.1961 aufgeführten Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2581651,9 / 5679847,3] auf der Einmündung des Böhler Bachs in den Bendahler Bach, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Christophorus zunächst dem Lauf des Böhler Bachs nach Süden zum **Punkt B** [2581731,6 / 5679400,5] und durchläuft daraufhin in gerader Luftlinie die Punkte [2581740,9 / 5679331,4], [2581751,0 / 5679292,3], [2581746,5 / 5679276,9], [2581726,4 / 5679240,4], [2581717,9 / 5679228,3], [2581713,4 / 5679223,2], [2581712,9 / 5679217,1], [2581730,6 / 5679196,0], [2581744,3 / 5679180,4], [2581779,5 / 5679149,4], [2581803,9 / 5679134,9], [2581818,4 / 5679125,1], [2581876,4 / 5679101,5], [2581914,7 / 5679070,6], [2581939,6 / 5679027,7], [2581959,2 / 5679011,8], [2581978,5 / 5678985,9], [2581985,9 / 5678971,6], [2582012,1 / 5678931,9], [2582023,2 / 5678918,4], [2582041,2 / 5678901,0], [2582051,0 / 5678885,9], [2582075,8 / 5678856,7], [2582062,5 / 5678833,4], [2582053,7 / 5678812,5], [2582046,2 / 5678785,2], [2582044,9 / 5678773,7], sowie **Punkt C** [2582045,8 / 5678764,6]. Sie folgt der Achse des Dorner Wegs nach Südosten, dann ab **Punkt D** [2582566,1 / 5678461,5] der Achse des Verbindungswegs zur Staubenthaler Straße nach Osten und schließlich der Achse der Staubenthaler Straße nach Osten und Norden bis zur Kreuzung mit Kurfürstenstraße und ‚Am Knöchel‘ (**Punkt E** [2583508,3 / 5678714,2]). Dort wendet sich die Pfarrgrenze über die Mittelachse der Kurfürstenstraße nach Osten zum **Punkt F** [2583602,6 / 5678726,1], durchläuft in gerader Luftlinie die Punkte [2583635,0 / 5678736,4], [2583686,9 / 5678745,7] und [2583718,4 / 5678749,1] und folgt weiterhin der Achse der Parkstraße nach Osten zum **Punkt G** [2584613,2 / 5678562,9]. Sie verläuft auf dem kürzesten Weg zur Straße Erbschlö, folgt dieser unter Ausschluss beider Häuserzeilen nach Nordosten zum **Punkt H** [2585171,0 / 5679074,4], durchläuft in gerader Luftlinie die Punkte [2584731,9 / 5680877,7], [2584776,1 / 5680999,7], [2584675,5 / 5681010,9], [2584026,4 / 5681083,1], [2583856,2 / 5681076,4], [2583407,2 / 5680844,8], sowie [2582341,3 / 5680235,4] und kehrt abschließend in gerader Luftlinie wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 29 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und nach Beschluss des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen, vom 08.05.2012, wird das Territorium der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgelegt.

Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2596677,3 / 5671436,1], dem auf der Mittelachse der Bevertalsperre gelegenen Schnittpunkt der Stadtgrenzen von Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth, ausgehend, folgt die Pfarrgrenze von St. Mariä Himmelfahrt der Stadtgrenze von Hückeswagen nach Norden, Westen, Süden, Osten und Norden zum **Punkt B** [2597034,2 / 5669986,4] und kehrt über die Mittelachse der Bevertalsperre wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 15. November 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 30 Urkunde über die Erweiterung des Namens der Pfarrei St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf um den Pfarrpatron St. Hubertus im Dekanat Bedburg/Bergheim, Seelsorgebereich Elsdorf**1. Namensänderung**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit das Patronat der Kirchengemeinde St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf um das Patronat St. Hubertus zum 01.01.2013 erweitert.

2. Namensbezeichnung

Der Name der Pfarrgemeinde lautet in Zukunft:

St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf-Angelsdorf

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf-Angelsdorf**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2013 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf-Angelsdorf**

3. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 2. Oktober 2012

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Namens der Pfarrei

St. Lucia, Elsdorf-Angelsdorf

um den Pfarrpatron

St. Hubertus

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

13. November 2012
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Raap)

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 31 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 27. Januar 2013

Köln, den 8. November 2012

Wie alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar, in diesem Jahr am 27. Januar 2013, der Gebets- und Hilfgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird in Absprache mit unserem Partnerbistum, welches eine vergleichbare Kollekte hält, seit mehreren Jahren für die Ausbildung des Priesternachwuchses in Myanmar (Burma) verwendet, einem der ärmsten Länder der Welt.

Es wird gebeten, in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten in den Fürbitten die Verbundenheit mit den Katholiken unserer Partnerdiözese, die als eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung ihren katholischen Glauben bekennen und leben müssen, zum Ausdruck zu bringen und um Priesternachwuchs in Tokyo zu beten.

Nr. 32 Ernennung eines Glockensachverständigen

Köln, den 31. Oktober 2012

Mit Wirkung vom 01.01.2013 hat der Generalvikar Herrn Norbert Jachtmann, Breiten Dyk 100a, 47803 Krefeld, Tel.: 02151/758297, E-Mail: norbert@jachtmann-krefeld.de für weitere fünf Jahre zum Glockensachverständigen für das Erzbistum Köln bestellt.

Nr. 33 Ernennung eines Orgelsachverständigen

Köln, den 29. November 2012

Der Generalvikar hat Herrn Kantor Adolf Fichter, Mühlenstraße 6b, 53721 Siegburg, für weitere zwei Jahre zum Orgelsachverständigen für das Erzbistum Köln ernannt.

Nr. 34 Interessenten am Priesterberuf

Köln, den 5. Dezember 2012

Die Geistlichen und Religionslehrer/innen bitten wir, Gesprächskontakte zu halten mit Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden möchten.

Diejenigen, die als Priesterkandidaten zum Wintersemester 2013/14 beginnen wollen, sind gebeten, sich bis spätestens zum **15. Mai 2013** mit dem Collegium Albertinum in Verbindung zu setzen (Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn; Telefon: 0228 / 26 74 183;

E-Mail: sekretariat@albertinum.de), um mit Repetent Oliver Dregger (Tel. 0228/ 2674 140, repetent@albertinum.de) bzw. Direktor Dr. Michael Kahle Kontakt aufzunehmen.

Unabhängig von der Meldung für das Erzbistum Köln muss im Laufe des Propädeutikums die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn erfolgen (Studiengang: Katholische Theologie, kirchliches Examen).

Personalia

Nr. 35 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

04.12. *Herr Dechant Alfons Adelpkamp* mit Wirkung vom 17. Dezember 2012 für weitere sechs Jahre als Dechant für das Dekanat Bonn-Nord.

04.12. *Herr Pfarrer Hermann Bartsch* mit Wirkung vom 17. Dezember 2012 für weitere sechs Jahre als Definitor im Dekanat Bonn-Nord.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.11. *Herr Dechant Michael Cziba* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diözesanpräses des Katholischen Männerwerkes im Erzbistum Köln GKM – Gemeinschaft Katholischer Männer.

13.11. *Pater Eduard Gijzen SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Dezember 2013 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten und Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Solingen.

13.11. *Herr Pfarrer Karl Wenzel Heix* weiterhin bis zum 30. April 2014 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf-Garath/Hellerhof im Dekanat Düsseldorf-Benrath.

13.11. *Herr Diakon Winfried Krämer* – unter Beibehaltung seiner Aufgabe in der Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge des Kreisdekanates Euskirchen – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter Zülpich in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Dekanates Euskirchen.

13.11. *Msr. Dr. Cesar Martinez* weiterhin bis Ablauf des 31. Dezember 2013 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich „D“ des Dekanates Köln-Mitte.

13.11. *Herr Diakon Manfred Schäfer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2013 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel, St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“, Dekanat Wuppertal.

14.11. *Stadtdechant Msr. Heinz-Peter Teller* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 zum Stadtdekanatspräses für Kirchenmusik und des Cäcilienverbandes im Stadtdekanat Leverkusen.

15.11. *Pater Christian Aarts OSC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2013 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden.

15.11. *Herr Diakon Ulf Joachim Bettels* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 befristet bis zum 31. Dezember 2013 zum Diakon an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich „Dellbrück/Holweide“ des Dekanates Köln-Dünnwald.

15.11. *Herr Kaplan Tobias Zöller* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden.

20.11. *Pater Viktor Stanislaw Jachec OFMConv.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an der Pfarrei St. Aposteln in Köln im Dekanat Köln-Mitte.

20.11. *Pater Paul-Maria Klug OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – und – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 zum Rector ecclesiae an der Kirche St. Kolumba im Dekanat Köln-Mitte.

21.11. *Pater Jean Bawin SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Januar 2014 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.

21.11. *Herr Pfarrer Silvio Eick* mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Germanus in Wesseling, Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Dekanates Wesseling.

21.11. *Herr Prälat Knopp* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Fachlehrer für das Fach Glaubenslehre innerhalb des Aufbaukurses der gemeinsamen Küsterausbildung der Diözesen Köln und Aachen und zum Mitglied der Prüfungskommission.

21.11. *Msr. Franz Lurz* weiterhin bis zum 31. Januar 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Dekanates Königswinter.

21.11. *Herr Pfarrer Peter Paul Marré* weiterhin bis zum 31. Dezember 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich „Am Stommelerbusch“ des Dekanates Pulheim.

21.11. *Herr Pfarrer José Pérez Pérez* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diözesan-Jugendseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes im Erzbistum Köln.

21.11. *Herr Pfarrer Georg Schierbaum* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von sechs Jahren zum Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Bornheim.

21.11. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lu-

- cia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim galt für ein Jahr und läuft aus.
- 21.11. *Herr Kaplan Huaqing Zhao* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis zum 30. September 2013 zum Kaplan an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 22.11. *Pater Innocent Lyimo A.J.* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 23.11. *Pater Gerd Willi Bergers SMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – und – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad-Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 23.11. *Pater Benard Ochieng A.J.* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 23.11. *Pater Samuel Onyang A.J.* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 23.11. *Herr Diakon Prof. Dr. Matthias Pulte* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad-Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 26.11. *Herr Diakon Fritz Botermann* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Diakon mit Zivildberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 26.11. *Herr Pfarrer Klaus Brüssermann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 26.11. *Herr Pfarrer Joachim Maria Federhen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Martinus in Kerpen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 26.11. *Herr Pfarrer Andreas Haermeyer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 26.11. *Herr Pfarrer Werner Kauth* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 26.11. *Herr Diakon Ralf Knoblauch* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 26.11. *Herr Kaplan Emmanuel Ndayambaje* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 26.11. *Herr Pfarrer Georg Wilhelm Neuböfer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis zum 31. August 2013 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Martinus in Kerpen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 26.11. *Herr Kaplan Ralf Neukirchen* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 26.11. *Herr Pfarrer Stephen Okechukwu Oranuba* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 26.11. *Herr Pfarrer Thomas Oster* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Martinus in Kerpen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 26.11. *Herr Pfarrer Dr. Jozef Pieniasek* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat

Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

- 26.11. *Herr Kaplan Martin Reimer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Kaplan an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 26.11. *Herr Direktor Prof. Dr. Günter Risse* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 26.11. *Herr Pfarrer Peter Schneider* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis zum 30. September 2013 zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 26.11. *Herr Diakon Harald Siebelist* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Martinus in Kerpen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 27.11. *Pater Rockson Chullickal Vakkachan OCD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. März 2013 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.10. *Herrn Direktor Markus Bosbach* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Diözesanpräses des Katholischen Männerwerkes im Erzbistum Köln GKM – Gemeinschaft Katholischer Männer verpflichtet.
- 09.11. *Herrn Direktor Pfarrer Thomas Bernards* mit Ablauf des 30. November 2012 von der Aufgabe als Fachlehrer für das Fach Glaubenslehre innerhalb des Aufbaukurses der gemeinsamen Küsterausbildung der Diözesen Köln und Aachen und als Mitglied der Prüfungskommission verpflichtet.
- 13.11. *Msgr. Gerhard Wehling* mit Ablauf des 28. Februar 2013 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. März 2013 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen und St. Martinus in Euskirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Dekanates Euskirchen ernannt.
- 15.11. *Herrn Pfarrer Rolf Berchem* als Subsidiar an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Dekanat Meckenheim/Rheinbach verpflichtet.
- 20.11. *Pater Konrad Körner OFMConv.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. November 2012 als Subsidiar an der Pfarrei St. Aposteln in Köln im Dekanat Köln-Mitte verpflichtet.

- 20.11. *Pater Pankraz Ribbert OCarm* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Dezember 2012 als Dekanatsfrauenseelsorger und als Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Ehrenfeld verpflichtet.
- 20.11. *Pater Gabriel Weiler OFMConv.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. November 2012 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Aposteln in Köln und als Rector ecclesiae an der Kirche St. Kolumba im Dekanat Köln-Mitte verpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 für die Dauer von zunächst einem Jahr zum Subsidiar selbst ernannt.

Es starb im Herrn am:

- 22.11. *Pfarrer i. R. Msgr. Dr. Hans-Dieter Schelauske*, 76 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 14.11. *Frau Sonja Büscher* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Pastoralreferentin an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warh, Zur Schmerzhafte Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 15.11. *Frau Simone Miklis* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden.
- 23.11. *Frau Maria-Clarissa Vilain* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 23.11. *Herr Markus Vilain* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 26.11. *Frau Birgit Bartmann* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Gemeindefeferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Martinus in Kerpen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 26.11. *Frau Dagmar Bilstein* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Gemeindefeferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Martinus in Kerpen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 26.11. *Frau Tamara Danilenko* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

- 26.11. *Frau Olivia Höffinger* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich „Bad-Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 26.11. *Frau Anja Knoblauch* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 26.11. *Frau Jennifer Moormann* Wirkung vom 1. Januar 2013 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 26.11. *Herr Robert Sins* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Pastoralreferent an der neuerrichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 26.11. *Herrn Jürgen Weinz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – aufgrund der Zusammenlegung aller Seelsorgebereiche im Dekanat Bonn-Bad Godesberg beauftrage ich Sie mit Wirkung vom 1. Januar 2013 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

Es wurde entpflichtet am:

- 12.11. *Schwester Ingrid Hillekum* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Ablauf des 28. Februar 2013 als Ordensschwester in der Pfarrseelsorge an den Pfarreien St. Joseph in Hamm und St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen im Seelsorgebereich Westerwald des Dekanates Wissen.
- 21.11. *Herr Klaus Bilstein* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Dezember 2012 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatz-

heim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen, St. Albanus und Leonhardus in Kerpen-Manheim und St. Quirinus in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.

Nr. 36 Offene Stellen für Pastoralen Dienste

Der Abteilung „Schulpastoral und Hochschulen“ der HA Schule/Hochschule sind 5 Stellen für Gemeinde-/Pastoralreferenten/innen zugeordnet, die im Personalplan 2010+ unter Schulseelsorger an öffentlichen Schulen vorgesehen sind. Sie sollen die schulpastorale Arbeit in den Regionen unterstützen und werden ausgesuchten Schulreferaten zugeordnet. Inhaltliche Schwerpunkte sind u.a.:

- Unterstützung der schulpastoralen Arbeit in den Regionen sowie Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen und von spirituellen Angeboten.
- Beratung und Begleitung von (Religions-)Lehrerinnen und Lehrern sowie Pastoralen Diensten in allen Fragen rund um die Schulpastoral sowie Mitarbeit bei der Durchführung schulpastoraler Veranstaltungen auf diözesaner Ebene.

Aufgrund eines Wechsels der Stelleninhaberin nach Ende der Elternzeit ist die Stelle des Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten in der Schulpastoral für die Stadtdekanate Wuppertal, Remscheid, Solingen und Mettmann ab sofort neu zu besetzen. Es ist denkbar, dass die Aufgabe auch durch zwei 50 % BU-Stellen wahrgenommen wird.

Pastoralreferent/innen sowie Gemeindefereferent/innen mit entsprechender Berufserfahrung richten ihre schriftliche Bewerbung bis zum 31. Januar 2013 an HA Seelsorge-Personal, Abt. Einsatz Pastorale Dienste, Herrn Krebs, Personalreferent, Marzellenstr. 32, 50606 Köln, Telefon: 0221/1642-1512.

Pontifikalhandlungen

Nr. 37 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof em. Adrian von Luyn, Altbischof von Rot-

terdam, am 15 Oktober 2012 in der Katholischen Pfarrei St. Winfried in Bonn, 1 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 38 Übersicht über Exerzitien für Priester im Jahr 2013

Wir haben in einer kleinen Auflage wieder das jährlich vom Erzbistum Paderborn zusammengestellte Verzeichnis „Priesterexerzitien 2013 in Deutschland, Österreich, Schweiz und Südtirol“ übernommen.

Diese Broschüre geben wir, so lange der Vorrat reicht, kostenlos ab.

Bestellungen per Brief/Karte, Telefon, Telefax oder E-Mail bei:
Erzbischöfliches Generalvikariat,
520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln.
Tel. 0221/1642-1427, Fax -1428;
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Nr. 39 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Hamburg

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöflicher Kurie im Downloadbereich abrufen: http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/Urlauberseelsorge_Liste2013.pdf oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (Email: leitermann@egv-erzbistum-hh.de)

Nr. 40 Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“ und Seminar zu Microsoft Excel

Die nächsten Seminare zum Programm „KaPlan“ („Kalender und Terminplanung im Pastoralbüro“):

- *Vertiefungs-Workshop für aktive KaPlan-Nutzer/innen.*
Seminar Typ C 3.3
Kurs Nr. 962, Di 29.1.2013, 9.00-12.30 Uhr,
Generalvikariat Köln
Kurs Nr. 963, Mi 5.6.2013, 0.00-12.30 Uhr,
Generalvikariat Köln
- *Thematische Seminare für aktive KaPlan-Nutzer/innen:*
 - „Raumverwaltung“. Seminar Typ C 3.4.2
 - Der Kurs Nr. 981, 20.2.2013, ist ausgebucht.
 - Zusatzkurs (NEU): Nr. 983, Di 5.3.2013,
14.00-17.00 Uhr, Generalvikariat Köln

- „Erstellung von Dienstplänen“. Seminar Typ C 3.4.3
Kurs Nr. 991, Di., 5.3.2013, 9.00-12.00 Uhr,
Generalvikariat Köln

Nähere Hinweise zu diesen Seminartypen (z.B. Teilnehmerkreis, Schulungsinhalte etc.) bitte den Ausschreibungen im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2012/13, Kapitel „Pfarramtsekretärinnen“, entnehmen!

- **Das Programm „Excel“ von Microsoft als Organisationshilfe im Büro (Versionen 2007 oder 2010)**
Seminar
Kurs Nr. 1213.911

Das Seminar richtet sich an „Einsteiger/innen“, die mit dem Tabellenkalkulationsprogramm „Excel“ Version 2007 ODER 2010 von Microsoft spezifische Büroaufgaben lösen und die Funktionalität des Programms effektiv für die Bedürfnisse des (Pastoral-)Büros nutzen wollen.

Teilnehmerkreis

Pfarramtsekretärinnen sowie Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en)

Inhalte

- Einfaches Arbeiten mit Excel (Arbeitsblatt, Tabelle, Zahlen und Formeln eingeben, Grundrechenarten, Mappen anlegen)
- Zellen markieren
- Zellen, Zahlen und Texte formatieren
- Struktur eines Arbeitsblattes ändern
- Eine Arbeitsmappe bearbeiten
- Diagramm-Darstellungen
- Drucken
- Einfache Funktionen (WENN, UND, ODER usw.)
- Prozentrechnung mit Excel

Termin

Di., 8.1., 14.30 Uhr, bis Do., 10.1.2013, 13 Uhr

Ort

Katholisch-Soziales Institut Bad Honnef

Referentin

Susanne Quirnbach, Köln

Anmeldung schriftlich an Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln (Anmeldekarte im Weiterbildungs-Programm!), auch formlos möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Kurz vor den Seminaren werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln - Weiterbildung 2012/2013“, S. 192 f.

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Zur Post gegeben am 2. Januar 2013